

## **Satzung**

### **nach § 25 Abs. 1 Nr. 2 BauGB über ein Vorkaufsrecht an bebauten und unbebauten Grundstücken**

#### **§ 1 Satzungsgebiet**

Diese Satzung gilt für das Gebiet, für das der Stadtrat im Rahmen des Stadtumbau Ost Maßnahmen vorsieht, die schon den Zielen der Stadtsanierung und des integrierten Stadtentwicklungskonzeptes festgeschrieben sind.

Der Bereich wird umgrenzt entsprechend dem dieser Satzung als Bestandteil beigefügten Lageplan im Maßstab 1:10.000.

#### **§ 2 Vorkaufsrecht**

1. Der Stadt Kitzscher steht in dem in § 1 genannten Satzungsgebiet ein Vorkaufsrecht an unbebauten und bebauten Grundstücken im Sinne des § 25 Abs. 1 Nr. 2 BauGB zu.
2. Die Eigentümer/innen der unter das Vorkaufsrecht nach dieser Satzung fallenden Grundstücke sind verpflichtet, der Stadt den Abschluss eines Kaufvertrages über ihr Grundstück unverzüglich anzuzeigen.

#### **§ 3 Inkrafttreten**

Die Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Kitzscher, 08.05.2006

Harbich  
Bürgermeister